

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Hartz-IV-Regelsätze müssen auch bei Kindern ankommen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative zu ergreifen, die mit folgenden Maßnahmen zügig Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 2009 zieht:

1. Eine Neubemessung der Regelleistungen für Kinder nach den SGB II und SGB XII anhand aktueller und belastbarer statistischer Grundlagen, die den besonderen altersspezifischen Bedarf von Kindern berücksichtigt.
2. Bei der Ermittlung sollen insbesondere Bedarfe berücksichtigt werden, die eine entwicklungsgerechte Erziehung ermöglichen und gesellschaftliche Ausgrenzung sowie Nachteile im Bildungsbereich für betroffene Kinder verhindern.
3. Eventuelle Mehrbedarfe entsprechend Punkt 2 sollen den Kindern grundsätzlich direkt und unmittelbar in Form von Gutscheinen und Sachleistungen zugute kommen.
4. Kinder, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, müssen gleich behandelt werden wie Kinder, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten.
5. Bei allen Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass das Lohnabstandsgebot gewahrt bleibt.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Juli 2009 zu berichten.

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat mit Beschluss (AZ.: B 14/11b AS 9/07 R; AZ.: B 14 AS 5/08 R) vom 27. Januar 2009 festgestellt, dass die Herabsetzung des Sozialgeldes für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II auf 60 % der für Erwachsene gültigen Regelleistung verfassungswidrig sei, da der Gesetzgeber bei der Festsetzung keinen kinderspezifischen Bedarf ermittelt habe. Aus diesem Urteil muss der Gesetzgeber schnell Konsequenzen ziehen, um zukünftig Rechtsunsicherheiten in diesem Bereich zu vermeiden.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Die Erfahrungen mit der Neuregelung der Grundsicherung zeigen, dass entwicklungs-, erziehungs- und bildungsbedingte Bedarfe von Kindern im bisherigen System nicht hinreichend berücksichtigt werden. Das führt zu verstärkter Kinderarmut und gesellschaftlicher Ausgrenzung von Kindern. Über den individuellen Nachteil hinaus, den dies für jedes einzelne Kind bedeutet, verursacht diese Vernachlässigung gesellschaftlichen Schaden, dessen Kosten weit höher sind als die Kosten eventuell festgestellter Mehrbedarfe bei der Grundsicherung von Kindern. So ist es Kindern aus einkommensschwachen Familien oft nicht möglich, sich am Vereinssport zu beteiligen, Musik- oder Nachhilfeunterricht zu nehmen oder eine bildungs- und sachgerechte Schulausstattung zu erhalten. Auch die Teilnahme am gemeinsamen Schulesen ist bei Kindern aus einkommensschwachen Familien trotz der finanziellen Leistungen oftmals nicht gewährleistet.

Die Defizite, die durch eine unterlassene Förderung im Kindesalter verursacht werden, können später in der Ausbildung und im Arbeitsmarkt wenn überhaupt nur schwer und mit großem Aufwand beseitigt werden. Die Kosten hierfür trägt schon heute die gesamte Gesellschaft. Insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung kann es sich Berlin, dessen große Stärke auch zukünftig die Innovationskraft seiner Bewohner sein wird, nicht leisten, auf das Potential der hier lebenden Kinder zu verzichten.

Wenn festgestellt wird, dass die Regelsätze für Kinder nicht bedarfsdeckend sind, müssen die festgestellten Mehrbedarfe unbürokratisch vorrangig in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen direkt den betroffenen Kindern zugute kommen. Viele der Eltern, die auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, legen Wert darauf, dass die Transferleistungen für eine kindgerechte Entwicklung ihrer Kinder verwendet werden. In zu vielen Fällen werden die Transferleistungen für die Kinder jedoch vorrangig für den eigenen Konsum verwendet. Durch die Vergabe von Gutscheinen oder Sachleistungen, wie z.B. für das Schulesen oder Lehrmittel, die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder der Unterricht an einer Musikschule, kann sichergestellt werden, dass der festgestellte Mehrbedarf auch tatsächlich bei den Kindern ankommen und nicht im allgemeinen Haushaltsbudget der Bedarfsgemeinschaft untergehen.

Das Bundessozialgericht hat auch festgestellt, dass Kinder von Eltern, die Sozialhilfe nach § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII im Gegensatz zu Kindern, die Sozialgeld gem. § 28 Abs 1 Satz 3 Nr 1 SGB II erhalten, abweichende Bedarfe geltend machen können. Im Sinne einer entwicklungsgerechten Erziehung und Bildung von Kindern, muss diese Ungleichbehandlung abgestellt werden.

Um den Anreiz, auch niedrig entlohnte Erwerbsarbeit anzunehmen, zu erhalten müssen die Regelsätze so erhöht werden, dass das Lohnabstandsgebot eingehalten wird. Das schützt auch weitere Kinder davor, von Armut betroffen zu sein. Die Annahme einer Arbeit muss grundsätzlich attraktiver sein als der Bezug staatlicher Transferleistungen. Bereits heute gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die Transferleistungen, die Bedarfsgemeinschaften erhalten, das Haushaltseinkommen von Familien, die nicht von Arbeitslosigkeit betroffen sind, überschreiten. Auch das Lohnabstandsgebot begründet die vorrangige Sicherstellung eines Mehrbedarfs in Form von Gutscheinen und Sachleistungen..

Berlin, den 24. März 2009

Dr. Lindner Dragowski Lehmann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP